

Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Thalwil 0141-0008

der Gemeinde Korbas gestattet werden, die Leitung des Feuerweh-
wesens wie bis anhin dem Gemeinrat zu übertragen. Für kleinere
Gemeinden, wie Korbas, eigne sich diese Organisation besser, da eine
zwischen Gemeinrat und Feuerwehr stehende besondere Feuerwehr-
kommission den Apparat nur komplizierter und kostspieliger gestalte;
auch auf dem Lande wolle niemand mehr Zeit und Mühe unent-
geltlich für die Gemeinde aufwenden.

Es sei voranzusehen, daß, wenn der Gemeinrat der Gemeinde-
versammlung die Wahl der Feuerwehrkommission überbinden werde,
der Gemeinrat in globo als Feuerwehrkommission bestellt werde.

D. Die Direktion des Innern berichtet, daß sie mit Rücksicht
auf die besondern Verhältnisse in der Gemeinde Korbas damit ein-
verstanden sei, dieser Gemeinde auf Zusehen hin zu gestatten, die
Leitung ihres Feuerwehres anstatt einer besondern Feuerwehr-
kommission dem Gemeinrate zu übertragen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Korbas wird auf Zusehen hin gestattet, die
Leitung ihres Feuerwehres dem Gemeinrate zu übertragen.

II. Mitteilung an den Gemeinrat Korbas und an die Di-
rektion des Innern.

1545. Quartierpläne. A. Mit Eingabe vom 7. Sep-
tember 1898 legt der Gemeinrat Thalwil in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vor:

1. Quartierplan über zwei Privatstraßen für die Liegenschaft
von Hohloch & Brünger im Bürger.

2. Quartierplan über das Gebiet zwischen der alten Landstraße,
der Feldstraße und der freien Straße im obern Schwandel.

B. Der Eingabe des Gemeindrates und den Plänen ist über
die beiden Quartierpläne folgendes zu entnehmen:

1. Privatstraßen von Hohloch & Brünger.

Bei beiden Straßen sei der Baulinienabstand zu 10,5 m ange-
nommen worden, da beides lediglich Quartierstraßen mit beschränk-
tem Verkehr seien und ausschließlich nur den von den Gesuchstellern
in Aussicht genommenen Neubauten von 9—10 m Höhe dienen
werden. Die Genehmigung durch den Gemeinrat erfolgte am
2. April, die Publikation im Amtsblatt No. 28 vom 8. April 1898.

2. Quartierplan oberer Schwandel.

Bei der Kapellenstraße betrage der Baulinienabstand ebenfalls
nur 10,5 m. Dieser Abstand sei gerechtfertigt, da die Kapellenstraße
nur eine kurze, unbedeutende Straße sei, nur einem kleinen Quar-
tier diene und lediglich auf Wunsch der Beteiligten erstellt wer-
den solle.

Deren ganze Länge betrage bloß 182 m. Der Gemeinrat
genehmigte den Plan am 11. Dezember 1897. Die Publikation er-
folgte im Amtsblatt No. 20 vom 11. März 1898.

C. Laut Zeugnissen des Bezirksrates vom 27. April bezw.
26. März 1898 sind gegen die beiden Vorlagen keine Einsprachen
erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Privatstraßen von Hohloch & Brünger.

Laut Publikation im Amtsblatt vom 8. April 1898 handelt es
sich hier um einen von den Beteiligten selbst aufgestellten Quartier-
plan. Derselbe gibt in materieller Beziehung zu keinen Einwendun-
gen Anlaß, dagegen fehlen die Katasterkopien und das notariell
beglaubigte Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer (§ 4 Ziff. 1
und 2 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Prüfung von
Quartierplänen und bei Grenzregulierung vom 24. Februar 1894).

2. Quartierplan oberer Schwandel.

Laut Publikation im Amtsblatt vom 11. März 1898 handelt
es sich hier ebenfalls um einen von den Beteiligten aufgestellten
Quartierplan und hat der Gemeinrat gleichzeitig die Bau- und
Niveaulinien folgender Straßen:

a) der alten Landstraße von der Schwandelgasse bis zur
Mühlgasse,

b) der Straße von der alten Landstraße bei der Zionskapelle
vorbei gegen das Feld („Feldstraße“, bis 33 m über die Äze der
freien Straße hinaus),

c) der Straße von der Zionskapelle gegen den Friedhof („Klein-
gasse“ von der Feldstraße bezw. Zionskapelle aus auf zirka 46 m
Länge) festgesetzt.

Die freie
plan noch ent...

Die alte Landstraße erhält 13 m Baulinienabstand.

Die Feldstraße sollte nach den eingeschriebenen Mäßen von der
alten Landstraße bis zur Kleingasse 15 m und von hier aufwärts
12 m Baulinienabstand erhalten. Von der Grenze zwischen Huber-
Frech und A. Strehler aufwärts gibt die Planzeichnung aber einen
geringern Baulinienabstand an.

Das gleiche ist bei der Kleingasse der Fall, für welche die ein-
geschriebenen Maße 12 m Baulinienabstand angeben. Die Niveau-
linien entsprechen dem gegenwärtigen Zustand der Straßen.

Zu der Festsetzung der Baulinien an der Feldstraße von der
freien Straße aufwärts und an der Kleingasse ist die allgemeine Be-
merkung zu machen, daß dieselbe vorläufig besser unterblieben wäre.
Die Einmündung einer Straße in eine andere kann nur im Zu-
sammenhang mit der übrigen Strecke der einmündenden Straße richtig
und endgültig festgesetzt werden. Die Baulinien solcher Anfangs-
oder Endstrecken sollten immer als bloß projektierte (Regierungsbeschuß
vom 2. Februar 1889 lit. i, siehe Stützig Baugesetz, 3. Auflage,
pag. 392) behandelt werden.

Die freie Straße, welche bereits früher erstellt wurde, erhält
12,5 m Baulinienabstand, wovon 6,5 m auf die Straße und je 3 m
auf die beiden Vorgärten fallen. Dieselbe verbindet die Straßen-
kreuzung alte Landstraße-Schwandelgasse mit der Feldstraße oberhalb
der Zionskapelle und steigt von der alten Landstraße aus im Maximum
mit 7,5 ‰, im Minimum mit 4 ‰.

Die projektierte Kapellenstraße verbindet die Feldstraße mit der
freien Straße. Der Baulinienabstand beträgt 10,5 m, wovon 4,5 m
auf die Straße und je 3 m auf die beiden Vorgärten fallen. Von
der Feldstraße aus steigt sie zuerst auf zirka 50 m Länge mit 5 ‰
und fällt dann bis zur freien Straße mit 8 ‰.

Bei diesem Quartierplan fehlen die Katasterkopien (§ 4 Ziff. 1
der oben erwähnten Verordnung).

3. Da der Stand der ursprünglichen Eigentumsverhältnisse
auch aus den Projektplänen noch gut ersichtlich ist, werden die bei-
den Vorlagen für diesmal, trotz den gerügten Mängeln, zur Ge-
nehmigung empfohlen, der Quartierplan für das Gebiet im obern
Schwandel jedoch nur exklusive Kleingasse und Feldstraße, und in
der Meinung, daß die Bau- und Niveaulinien für letztere beförder-
lich neu festzusetzen und auszuschreiben seien. Immerhin muß neuer-
dings auf die Bemerkungen im Regierungsratsbeschuß vom 13. Juli
1899 verwiesen und betont werden, daß dergleichen Vorlagen künft-
hin einfach zurückgewiesen werden müßten.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinrat Thalwil, Abteilung Bauwesen, vor-
gelegten, von den Grundeigentümern aufgestellten Quartierpläne,

a) über zwei Privatstraßen für die Liegenschaft von Hohloch &
Brünger im Bürger,

b) über das Gebiet zwischen der alten Landstraße und der
freien Straße im obern Schwandel mit den Bau- und Niveaulinien
der Quartierstraßen freie Straße und Kapellenstraße, und den im
gewöhnlichen Baulinienverfahren vom Gemeinrat festgesetzten Bau-
und Niveaulinien der alten Landstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinrat Thalwil wird eingeladen, vorstehende Ge-
nehmigung gemäß § 19 Abs. 2 bezw. § 16 des Baugesetzes öffent-
lich bekannt zu machen und beförderlich für Neufestsetzung der Bau-
und Niveaulinien der Feldstraße zu sorgen.

III. Mitteilung an den Gemeinrat Thalwil unter Rückschuß
von zwei Exemplaren der genehmigten Pläne und des Grundpro-
tollauszuges betreffend das Quartier im obern Schwandel und an
die Direktion der öffentlichen Bauten unter Rückschuß der übrigen
Akten und Pläne.

1546. Baulinien. A. Unterm 13. Juli 1899 übermittelt
der Stadtrat Zürich folgende Bau- und Niveaulinienpläne zur Ge-
nehmigung:

a) Der Röslistraße zwischen Weinberg- und Niedlistraße;

b) der Langmauerstraße zwischen Weinberg- und Niedlistraße;

c) der Turnerstraße zwischen Rösli- und Kinkelstraße.

B. Die Bekanntmachung erfolgte für alle 3 Straßen im Amts-
blatt Nr. 47 vom 13. Juni 1899.